

Merkblatt zum Antrag auf Feststellung einer Behinderung / Schwerbehinderung

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX, früher Schwerbehindertengesetz) und verschiedene Verordnungen und Vorschriften regeln eine Reihe von Rechten und Hilfen für schwerbehinderte Menschen, die eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und eine Benachteiligung vermeiden und entgegenwirken sollen.

Als Nachweis für eine Schwerbehinderteneigenschaft (Grad der Behinderung, GdB 50 und mehr) für die Inanspruchnahme der Rechte und Hilfen wird ein Bescheid des Versorgungsamtes bzw. ein Schwerbehindertenausweis benötigt.

Auch von Personen mit einem GdB von 30 und 40 können verschiedene Rechte und Hilfen in Anspruch genommen werden, als Nachweis dient ein Bescheid des Versorgungsamtes.

Um einen Bescheid zu erhalten, ist ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung / Schwerbehinderung bei einem Amt (in der Regel beim zuständigen Versorgungsamt) zu stellen.

Antragsformulare erhalten Sie beim Versorgungsamt (auch per Telefon), über Internet (www.versorgungsverwaltung-mv.de) oder bei den Sozialämtern und Behindertenverbänden. Auch ein formloser Antrag ist möglich, Sie erhalten dann ein Antragsformular zugeschickt.

Beim Ausfüllen des Antrages beachten Sie bitte folgendes:

Es werden nur Gesundheitsstörungen geprüft, die im Antrag eingetragen sind.

Massgeblich für eine Feststellung sind Funktionsstörungen, die länger als 6 Monate vorgelegen haben und noch vorliegen. Gesundheitsstörungen, die nur vorübergehend (d. h. weniger als 6

Monate) vorgelegen haben, werden bei einer Feststellung nicht berücksichtigt. Dabei ist das Versorgungsamt bei der Beurteilung auf aktuelle Befundaussagen der behandelnden Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeversicherungsunternehmen und anderer Behörden, die über medizinische Unterlagen verfügen, angewiesen.

Deshalb sollten vor allem Angaben im Antrag enthalten sein, die erkennen lassen,

- welche Gesundheitsstörung (die ich als Behinderung anerkannt haben möchte) seit wann vorliegt,
- welche Ärzte mich dazu gegenwärtig behandeln und über aussagefähige medizinische Unterlagen verfügen (Bitte die vollständige Anschrift des Hausarztes, der behandelnden Fachärzte sowie der genannten Krankenhäuser eintragen).
Vorgesehene oder geplante Operationen können nicht berücksichtigt werden.

Mit der abschließenden Unterschrift unter den Antrag bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben und geben Ihr Einverständnis zur Einholung der notwendigen medizinischen Unterlagen.

Nach Eingang des Antrages erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.

In der anschließenden Bearbeitung fordert das Versorgungsamt von den angegebenen Ärzten, Krankenhäusern und Behörden notwendige medizinische Unterlagen (Befundunterlagen, Epikrisen usw.) an.

Dabei wird davon ausgegangen, dass alle Unterlagen dem Hausarzt vorliegen, auch die von Überweisungen Ihres Hausarztes an einen

Facharzt. Von Ihnen selbst beigebrachte medizinische Unterlagen werden zusätzlich berücksichtigt.

Hinweis:

Soweit selbst medizinische Unterlagen beigebracht werden, trägt dies zur Beschleunigung bei der Bearbeitung bei (wichtig insbesondere bei Kündigungsschutzverfahren). Hierfür entstandene Kosten werden durch das Versorgungsamt jedoch nicht erstattet.

Die eingegangenen Unterlagen werden durch den Ärztlichen Dienst des Versorgungsamtes auf der Grundlage der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachterfähigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz 1996“ ausgewertet.

Nur in Ausnahmefällen (medizinische Unterlagen reichen für eine Bewertung nicht aus) wird eine versorgungsärztliche Untersuchung durchgeführt.

Auf Grundlage dieser ärztlichen Stellungnahme erteilt die Verwaltung einen Bescheid mit folgendem Inhalt:

- Feststellung der Behinderungs- / Schwerbehinderteneigenschaft,
- Feststellung des Grades der Behinderung
- Feststellung der zustehenden Merkmale

Weiterhin erfolgen Angaben zur Ausstellung des Ausweises (bei einem GdB von mindestens 50).

Der Feststellungsbescheid ist ein rechtsverbindliches Dokument und dient, wie der Ausweis, als Nachweis für den Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen. Diese müssen bei den jeweiligen zuständigen Behörden geltend gemacht werden, wie z.B.:

- Kleines und großes Landesblindengeld beim Sozialamt
- Parkerleichterung beim Straßenverkehrs- / Ordnungsamt

- Lohn- und Einkommensteuervergünstigungen beim Finanzamt
- Rundfunkgebührenbefreiung beim Sozialamt
- begleitende Hilfen im Arbeits- und Berufsleben beim Integrationsamt im Landesversorgungsamt
- Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken
- Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr beim Versorgungsamt oder eine Kfz.-Steuerermäßigung beim Versorgungsamt / Finanzamt

Auskünfte zum Kündigungsschutz des SGB IX erteilt das zuständige Integrationsamt.

Jeden Antrag auf Nutzung eines durch das Versorgungsamt vergebenen Nachteilsausgleichs prüft und entscheidet die jeweils zuständige Behörde auf der Grundlage von eigenen Verordnungen und Vorschriften.

Sind nach Erteilung des Bescheides durch das Versorgungsamt wesentliche Änderungen in Ihren gesundheitlichen Verhältnissen eingetreten oder hatten Sie vergessen, im vorherigen Verfahren weitere Gesundheitsstörungen zu benennen und prüfen zu lassen, kann darüber in einem Neufeststellungsverfahren, das im wesentlichen wie beim Erstantrag durchgeführt wird, entschieden werden. Eine Feststellung ist bei besonderem Interesse auch für einen rückwirkenden Zeitraum möglich (z.B. Einkommensteuerermäßigung).